

RECHTE & PFLICHTEN

von Jugendlichen



Foto: youthmedia.eu



INFORMATION BERATUNG UNTERSTÜTZUNG

vertraulich . anonym . kostenlos

www.kija.at

Dieser Infofolder wurde in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft - kija erstellt. Für weitere Auskünfte und Informationen kannst du die kija kostenlos und anonym unter der Telefonnummer 05522-84900 oder per E-Mail unter kija@vorarlberg.at erreichen.

Foto: Christine Wurnig, Jugendinfos Österreich



.....THEMEN

Geld und Verträge _____ 3

Schule und Arbeit _____ 4

Beziehung und Sexualität _____ 5

Körper und Gesundheit _____ 6

Alkohol und Rauchen _____ 7

Polizei und Gericht _____ 8

Freizeit und Reisen _____ 9

Mitbestimmen und Wählen _____ 11

Familie und Trennung _____ 12

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr _____ 13

.....GELD UND VERTRÄGE



gratis App
DEINE RECHTE
U18
(kija)

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
darfst du mit deinem selbst verdienten Geld oder mit Sachen, die dir gehören, Geschäfte abschließen. Du darfst aber dadurch deine Grundbedürfnisse nicht gefährden.

*Bsp.: Du darfst nicht deine gesamte
Lehrlingsentschädigung für Computer-
spiele ausgeben, wenn du dann kein
Geld mehr für Kleidung oder Benzin
hast.*

.....SCHULE UND ARBEIT

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
bist du neben deinen Eltern
selbst dafür verantwortlich,
dass du die Schulpflicht
erfüllst.

...
hast du Mitspracherecht bei
deiner Schul- oder Berufswahl.
Sind sich du und deine Eltern
nicht einig, kannst du dich an
das Gericht wenden, das dann
entscheidet.

AB DEM VOLLENDETEN 15. LEBENSJAHR ...

...
darfst du arbeiten – außer,
du hast die Schulpflicht
(9. Schuljahr) noch nicht beendet.

...
darfst du nach Ende deiner
Schulpflicht einen
Arbeitsvertrag unter-
schreiben (z. B. Ferienjob).
Den Lehrvertrag muss
auch einE Erziehungs-
berechtigter unterschreiben.

*Achtung: Nach der Schulpflicht gilt in
Österreich eine Ausbildungspflicht für
Jugendliche bis 18 Jahre.*

gratis App
SCHOOL CHECKER
(kija)

Broschüre
**FERIEN- UND
NEBENJOBSUCHE**
(im aha)

Info-Folder
**ICH &
MEINE LEHRE**
(aha)

.....BEZIEHUNG UND SEXUALITÄT



AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
bist du sexualmündig und darfst
(vorausgesetzt du willst) Liebes-
beziehungen und Geschlechts-
verkehr haben.

...
darf gegen deinen Willen kein
Schwangerschaftsabbruch
durchgeführt werden.

...
haben Jugendliche, die durch
medizinische Fortpflanzung
(Samenspende) gezeugt wurden,
das Recht zu erfahren, wer ihr
biologischer Vater ist.

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

...
darfst du unter bestimmten
Voraussetzungen heiraten.

Sex ist immer verboten, wenn...

... der/die PartnerIn nicht will
(Vergewaltigung).

... der/die PartnerIn eine
Autoritätsperson ist (u. a.
SporttrainerIn, LehrerIn).

... eine Zwangslage ausgenutzt
wird (u. a. Drogensucht, Obdachlo-
sigkeit, illegaler Aufenthalt).

... der Sexualkontakt gegen
Bezahlung erfolgt (Prostitution).

.....KÖRPER UND GESUNDHEIT

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
darfst du über medizinische
Behandlungen selbst entscheiden,
wenn du die Auswirkung deiner
Entscheidung selbst erfassen und
beurteilen kannst.

...
darfst du dich mit Zustimmung
eines/einer Erziehungsberech-
tigten piercen lassen. Keine
Zustimmung braucht es, wenn
das Piercing voraussichtlich
innerhalb von 24 Tagen verheilt.

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

...
darfst du dich mit
Zustimmung eines/einer
Erziehungsberechtigten
tätowieren lassen.

Flyer
**TATTOO &
PIERCINGS**
(kija)



..... ALKOHOL UND RAUCHEN

Flyer VORARLBERGER KINDER- UND JUGENDGESETZ (aha)

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

...
darfst du gewisse Sorten von
Alkohol kaufen und trinken
(z. B. Bier und Wein).

Weiterhin verboten sind alle
gebrannten alkoholischen
Getränke (z. B. Schnaps, Wodka,
Tequila, Rum etc.). Auch Misch-
getränke mit gebranntem
Alkohol (z. B. Wodka Red Bull,
Eristoff Ice, Bacardi Breezer, Whisky
Cola etc.) sind nicht erlaubt.

AB DEM VOLLENDETEN 18. LEBENSJAHR ...

...
darfst du Getränke, die ge-
brannten Alkohol enthalten
(z. B. Schnaps, Rum, Alkopops, selbst
gemischte Getränke etc.) **kaufen und
trinken.**

...
darfst du rauchen. Auch der
Erwerb und Besitz von Tabak,
E-Zigaretten* oder E-Shishas*
sind erst ab dem vollendeten 18.
Lebensjahr erlaubt.

(siehe Vorarlberger
Kinder- und Jugendgesetz)

*auch ohne Tabak

.....POLIZEI UND GERICHT

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
bist du strafmündig und
kannst von einem Strafgericht
verurteilt werden. D. h. du
musst für strafbare Handlungen
Verantwortung übernehmen.

*(Strafbare Handlungen vor dem
14. Geburtstag bleiben aber auch
nicht ohne Folgen. Es gibt
andere Maßnahmen.)*

...
bist du deliktsfähig, d. h. wenn
du einen Schaden verursachst,
musst du ihn ersetzen.



**Broschüre
RECHTE & PFLICHTEN
IM KONTAKT MIT
DER POLIZEI**

(aha + kija)

.....FREIZEIT UND REISEN

BIS ZUM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
darfst du in Vorarlberg laut Jugendgesetz bis 23 Uhr ausgehen.

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
darfst du in Vorarlberg laut Jugendgesetz bis 1 Uhr ausgehen.

...
kannst du die Ausstellung eines Reisepasses selbstständig beantragen.

AB DEM VOLLENDETEN 15. LEBENSJAHR ...

...
darfst du *(mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten)* einen Mopedführerschein machen.

IM AUSLAND ...

Hältst du dich in einem anderen Bundesland oder im Ausland auf, musst du die unterschiedlichen Jugendschutzbestimmungen der einzelnen Länder kennen und einhalten. Jugendschutzgesetze in Europa:
www.protection-of-minors.eu

Deine Erziehungsberechtigten können innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen kürzere Ausgehzeiten für dich festlegen!



Foto: youthmedia.eu



AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

...
darfst du in Vorarlberg laut
Jugendgesetz rund um die Uhr
ausgehen.

...
darfst du auch ohne Zustim-
mung der Erziehungsberech-
tigten den Mopedführerschein
machen.

AB DEM VOLLENDETEN 17. LEBENSJAHR ...

...
darfst du den Autoführerschein
(L17) machen.

.....MITBESTIMMEN UND WÄHLEN

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
darf dir eine Staatsbürgerschaft
nur verliehen werden, wenn du
selbst zustimmst. Auch für den
Verzicht auf die Staatsbürger-
schaft braucht es deine
Zustimmung.

...
darf dein Name nur mit deiner
Zustimmung geändert werden.

...
darfst du deine Religion frei
wählen.

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

...
darfst du in Österreich
aktiv wählen gehen.

AB DEM VOLLENDETEN 17. LEBENSJAHR ...

...
sind Männer wehrpflichtig.

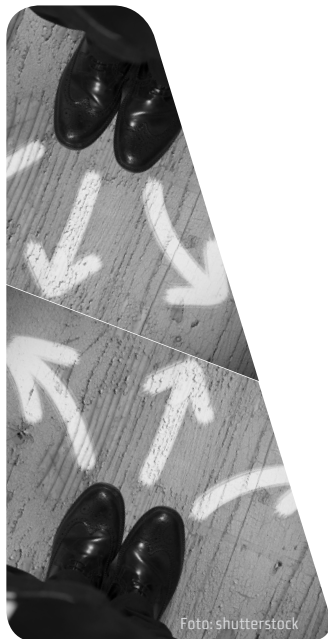


Foto: shutterstock

.....FAMILIE UND TRENNUNG

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...

darfst du bei Obsorge-Entscheidungen vor Gericht selbständig handeln. D. h. du darfst gerichtliche Anträge einreichen und Rechtsmittel einfordern (*Einspruch erheben*).

Bsp. Wenn du nach einer Scheidung bei deiner Mutter lebst, aber zu deinem Vater ziehen willst, kannst du bei Gericht einen Antrag einreichen. Das Gericht entscheidet dann darüber.

...

darfst du nicht mehr gegen deinen Willen zum Kontakt mit dem Elternteil, mit dem du nicht zusammenlebst, gezwungen werden (*Kontaktrecht*).



.....AB DEM VOLLENDETEN



...
bist du volljährig und es gelten
alle Rechte und Pflichten eines/
einer Erwachsenen.

...
bist du voll geschäftsfähig (du
kannst z. B. wirksame Verträge ab-
schließen), **ehemündig** (du kannst
heiraten) und **testierfähig** (es ist
rechtlich erlaubt, ein Testament zu
erstellen).

...
hast du zahlreiche Möglich-
keiten, eine Zeitlang im Ausland
zu verbringen (Freiwillige Einsätze,
Au-pair, Jobprogramme ...).

18. LEBENSJAHR

14

... endet die Obsorge deiner Erziehungsberechtigten. D. h. sie müssen dich nicht mehr erziehen und übernehmen auch keine gesetzliche Vertretung mehr.

Deine Eltern müssen aber weiterhin Unterhalt für dich bezahlen, wenn du deine Berufsausbildung (*Lehre, Schule, Universität*) noch nicht abgeschlossen hast und dich somit nicht selbst erhalten kannst.

... darfst du ohne Erlaubnis deiner Eltern von zuhause ausziehen und deinen Wohnort selbst bestimmen.

Tipp: Bevor du ausziehst, überlege dir gut, ob deine finanziellen Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt ausreichen.

Info-Folder
SUCHE
WOHNUNG
(aha)





Kija

Dieser Infofolder wurde in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft und der wienXtra – jugendinfo erstellt.

Angaben ohne Gewähr

Stand Jänner 2019



aha – Jugendinfo

Bahnhofstraße 12
6850 Dornbirn
Tel 05572-52212
aha@aha.or.at

Belruptstraße 1
6900 Bregenz
Tel 05574-52212
aha.bregenz@aha.or.at

Mühlgasse 1
6700 Bludenz
Tel 05552-33033
aha.bludenz@aha.or.at

ZVR 330514224



www.aha.or.at

Mit Unterstützung des Landes Vorarlberg & der Städte Dornbirn, Bregenz, Bludenz